



Diese Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht:

- bei der Ausübung einer andauernden beruflichen schweren körperlichen Tätigkeit,
- für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können,
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

### **3. Bekanntgabe und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 30.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

### **4. Vollziehbarkeit**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

### **5. Sanktionen**

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

### **6. Aufhebung bestehender Allgemeinverfügungen**

Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Aurich

- zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Stadt Norderney vom 25.09.2020,
- zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Stadt Norden vom 16.10.2020
- zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Greetsiel vom 16.10.2020 werden hiermit aufgehoben.

### **Begründung:**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gibt auf der Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die Zahl dieser Neuinfizierten erreicht ist. Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntgabe gelten die Einschränkungen der Nds. Corona-Verordnung.

Am 29.10.2020 betrug die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Aurich.

Im Kreisgebiet herrscht daher eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19.





Die Anordnungen zu Ziffern 1 und 2 beruhen auf § 3 Abs. 2 S. 1 der Corona-VO und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Diese Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr infektiös. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen. Bei Zusammenkünften an Orten, an denen sich Personen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Coronavirus SARS-CoV-2 eröffnet.

Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Deshalb ist es geboten, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die in Anlage 1 genannten Örtlichkeiten zu verfügen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung bei 50 oder mehr Fällen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, so muss nach § 3 Abs. 2 Corona-VO jede Person an den Örtlichkeiten im Sinne Ziffer 1 der Verfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten fest.

Da vorliegend die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ mehr als 50 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Aurich beträgt, muss an den Örtlichkeiten der Verfügung entsprechend Ziffern 1 und 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

In den in Anlage 1 aufgezählten Örtlichkeiten im Landkreis Aurich ist regelmäßig davon auszugehen, dass aufgrund des hohen Personenaufkommens der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. Insoweit war eine entsprechende Regelung für diese Örtlichkeiten, ergänzend zu der allgemeinen Maskenpflicht, zwingend zu treffen. Zum Schutze der Bevölkerung ist daher die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese Örtlichkeiten notwendigerweise geboten. Im Übrigen wird damit den pflichtigen Personen deutlich, wo sie auf jeden Fall eine Maske zu tragen haben.

Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Auf die Regelungen zum Abstandsgebot des § 2 der Corona-VO wird darüber hinaus hingewiesen.



Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 30.11.2020. Eine Verlängerung ist je nach Entwicklung der aktuellen Lage sowie des Infektionsgeschehens möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Aurich zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Stadt Norderney vom 25.09.2020, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Stadt Norden vom 16.10.2020 und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Greetsiel vom 16.10.2020 verhältnismäßig.

#### **Hinweis:**

**Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.**

**Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.**

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung



Dr. Puchert

---

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 35/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,



## **Anlage 1**

### **zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an öffentlichen Plätzen im Landkreis Aurich**

In folgenden Bereichen ist entsprechend Ziffer 1 der Verfügung werktags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 3 der Corona-VO zu tragen:

#### **Stadt Aurich: (siehe Lageplan 1)**

In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich:

- Osterstraße
- Burgstraße
- Norderstraße
- Hafestraße
- Marktpassage
- ZOB Aurich

#### **Stadt Norden: (siehe Lagepläne 2 und 3)**

In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich für folgende Straßen:

- Osterstraße von Hausnummer 1 bis 16 (Nordseite) und Hausnummer 147 bis 160 (Südseite)
- Neuer Weg (gesamte Fußgängerzone) bis einschließlich zum
- Vorplatz des Norder-Tors (Bahnhofstr. 1a) sowie in
- Norddeich im Hafbereich und in der Badestraße ab Restaurant Utkiek bis Dörper Weg

#### **Stadt Norderney:**

In der Fußgängerzone im Innenstadtbereich **(siehe Lageplan 4)**

Sowie im Bereich des Hafens am Anleger der Reederei Norden-Frisia AG und im erweiterten Bereich der Bushaltestellen mit Erweiterungen **(siehe Lageplan 5)**

#### **Gemeinde Krummhörn: (siehe Lageplan 6)**

In der Ortschaft Greetsiel für folgende Straßen:

- Am Bollwerk
- Am Alten Deich
- Am Neuen Deich
- Am Leeger
- Am Markt
- Am Zingel
- Diekstreek
- Herrenhof 1
- Herrenhof 2
- Hobbingsweg
- Hohe Straße
- Kalvarienweg
- Kattrepel
- Liek Gang
- Marktplatz
- Mühlenstraße
- Pastorenpad
- Sandpadd
- Schatthausweg
- Schulweg
- Sielstraße



- Tüschendör
- Zur Hauener Hooge
- Deichkronenwege



